

# § 1908f BGB Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

Bundesrecht

---

## Abschnitt 3 – Vormundschaft, rechtliche Betreuung, Pflegschaft -> Titel 2 – Rechtliche Betreuung

**Titel:** Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

**Normgeber:** Bund

**Amtliche Abkürzung:** BGB

**Gliederungs-Nr.:** 400-2

**Normtyp:** Gesetz

### § 1908f BGB – Anerkennung als Betreuungsverein

- (1) Ein rechtsfähiger Verein kann als Betreuungsverein anerkannt werden, wenn er gewährleistet, dass er
1. eine ausreichende Zahl geeigneter Mitarbeiter hat und diese beaufsichtigen, weiterbilden und gegen Schäden, die diese anderen im Rahmen ihrer Tätigkeit zufügen können, angemessen versichern wird,
  2. sich planmäßig um die Gewinnung ehrenamtlicher Betreuer bemüht, diese in ihre Aufgaben einführt, sie fortbildet und sie sowie Bevollmächtigte bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben berät und unterstützt,
  - 2a. planmäßig über Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen informiert,
  3. einen Erfahrungsaustausch zwischen den Mitarbeitern ermöglicht.
- (2) <sup>1</sup>Die Anerkennung gilt für das jeweilige Land; sie kann auf einzelne Landesteile beschränkt werden. <sup>2</sup>Sie ist widerruflich und kann unter Auflagen erteilt werden.
- (3) <sup>1</sup>Das Nähere regelt das Landesrecht. <sup>2</sup>Es kann auch weitere Voraussetzungen für die Anerkennung vorsehen.
- (4) Die anerkannten Betreuungsvereine können im Einzelfall Personen bei der Errichtung einer Vorsorgevollmacht beraten.